Vermögen mit Versicherungen absondern

Insolvenz, Scheidung und Erbmasse - wann ist eine Absonderung möglich?



Michael Kordovsky, Vermögenserhalt und Ablebensschutz sind zwar die Hauptmotive zum Abschluss einer (fondsgebundenen) Lebensversicherung. In manchen Fällen spielt aber der Aspekt der Vermöensabsonderung eine weitere

Insolvenzfall: Schutz vor

Zugriff der Gläubiger? Leider ist vor allem in Bezug auf Schutz vor Zugriff der Gläubiger im Insolvenzfall viel "Halbwissen" im Umlauf. Was aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen tatsächlich bedeuten, skizziert Rechtsanwalt Rupert Manhart, Partner der Kanzlei Manhart Einsle Partner Rechtsanwälte in Bregenz, im Gespräch mit dem **Börsen-Kurier**: "Die Regelung im Insolvenzfall ist differenziert zu sehen: Grundsätzlich fällt die Erlebensversicherung in die Insolvenzmasse. Es handelt sich nach der Rechtsprechung dabei um einen beiderseits noch nicht vollständig erfüllten Vertrag, sodass der Insolvenzverwalter (nach § 21 IO) von diesem Vertrag



Franz Szyszkowitz, Partner bei BLS Rechtsanwälte: "Wurde keine anderslautende Vereinbarung getroffen, sind die Lebensversicherungsverträge auch von der Vermögensaufteilung um-

zurücktreten und auf die einbezahlen Beträge, also die Sparbeträge, zugreifen kann Auch kann er Gestaltungsrechte, etwa die Kündigung eines Lebensversicherungsvertrags, ausüben."

Und Rechtsanwalt Franz Szyszkowitz, Partner bei BLS Rechtsanwälte in Wien, ergänzt: "Im Versicherungsvertrag kann man einem Dritten auch eine Bezugsberechtigung einräumen. Tritt der namentlich bezeichnete Bezugsberechtig-te gemäß § 177 VersVG auch mit Zustimmung des Versicherungs-nehmers an dessen Stelle in den nenmers an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein, hat er grundsätzlich die Forderungen der betreibenden Gläubiger bis zur Höhe der Versicherungssumme zu befriedigen."

Aber es gibt einen möglichen Ausweg: "Es sei denn, man folgt der herrschenden Lehre, welche die Ansicht vertritt, dass man sich mit einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung absichern kann. Die Versicherungssumme werde in so einem Fall nämlich dem Vermögen des begünstigten Dritten zu-gerechnet (aufschiebend bedingter Anspruch). Aus diesem Grund hat der Bezugsberechtigte die Möglichkeit, sofern der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, sein Recht auf die Versiche-rungsleistung aussondern zu las-sen", erklärt Szyszkowitz gegenü-ber dem Börsen-Kurier.

Manhart nennt eine weitere und wesentliche Ausnahme: "Im Fall einer steuerbegünstigen Zu-kunftsvorsorge (§§ 108g ff EStG) ist ein unwiderruflicher Kündi-gungsverzicht abzugeben, in der Regel für zehn Jahre. Dieser Kündigungsverzicht wirkt auch für den Insolvenzverwalter, sodass in die-sem Fall kein Zugriff möglich ist. Dies wird aber wohl im Fall eines sonstigen im Versicherungsvertrag vereinbarten Kündigungsverzichts nicht gelten, denn solche Verzichtserklärungen sind nach § 178 VersVG unwirksam, Insolvenzrechtlichen Schutz gibt es daher nur für die sogenannte ,prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge' im Sinne der §§ 108g ff EstG."



Rupert Manhart, Partner der Kanzlei Manhart Einsle Partner Rechtsanwälte: "Insolvenzrechtlichen Schutz gibt es nur für die sogenannte 'prämienbegünstig-te Zukunftsvorsorge' im Sinne der §§ 108g ff EStG"

Können LV von der Erbmasse

Können LV von der Et Dinasse abgesondert werden? Dazu Szyszkowitz: "Wurde der Le-bensversicherungsvertrag zu-gunsten einer im Vertrag namentlich genannten oder ausreichend konkretisierbaren Person gem § 167 Abs 2 VersVG (,die Erben') abgeschlossen, so steht die Versiche-rungssumme dem Begünstigten zu und fällt nicht in den Nachlass. Der Begünstigte hat einen privatrechtlichen Anspruch gegen den Versicherer auf Auszahlung der Versicherungssumme. Er kann einem allfälligen Pflichtteilsberechtigten jedoch eine Absonderung nicht entgegenhalten, wenn dieser verkürzt ist. Eine Begünstigung ist rechtlich wie eine Schenkung zu qualifizieren. Sollte es zu einer Be-rechnung der Pflichtteilsansprüche kommen, wird die Versicherungssumme zu berücksichtigen sein. Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Pflichtteilsverletzung, muss der Begünstigte bis zur Höhe der Versicherungssumme die Verkürzung des Pflichtteils begleiAuch umgekehrt muss sich ein Pflichtteilsberechtigter den ausbezahlten Betrag an seinem Pflichtteil anrechnen lassen.

Sollten "die Erben" als bezugsberechtigt bezeichnet sein, sind das jene Personen, welche zur Zeit des Todes nach dem Versicherungsnehmer als Erben berufen

Die Ausschlagung der Erb-schaft hat keinen Einfluss auf die Bezugsberechtigung, da dies mit dem mutmaßlichen Willen des Versicherungsnehmers nicht zu ver-einbaren wäre und die Versicherungssumme sonst denjenigen zugutekäme, denen sie nicht zugedacht war, so Szyszkowitz.

Gibt es Vermögensabsonderung im Scheidungsfall?

Hier gilt folgende Grundregel: Jeder Ehepartner bleibt Eigentümer bzw. Berichtigter der auf ihn lautenden Vermögenswerte. "Im Zuge der Vermögensaufteilung sind nach der Rechtsprechung (Er-)Le-bensversicherungen allerdings mit dem vollen Rückkaufswert zu berücksichtigen und unterliegen daher wertmäßig der Aufteilung. Auch davon gibt es Ausnahmen: Ist die Lebensversicherung etwa einem Unternehmen gewidmet, ist sie der Aufteilung entzogen. An-wartschaften aus einer Pensionsversicherung sind (noch) kein Ver-mögenswert und daher nicht aufzuteilen; sobald aber die Pension anfällt, können unter Umständen Ansprüche aus dem Titel des Scheidungsunterhalts entstehen", erklärt Manhart, und Szyszkowitz ergänzt: "Wurde keine anderslautende Vereinbarung getroffen (zum Beispiel mittels Ehevertrag), sind die Lebensversicherungsverträge auch von der Vermögensaufteilung umfasst. Maßgeblich ist der Wert der Lebensversicherung im Aufteilungszeitpunkt. Dieser kommt im Rückkaufswert, zu dem die Versicherung im jeweiligen Zeitpunkt realisiert werden kann, zum Ausdruck. Somit wird der volle Rückkaufswert zum Scheidungszeitpunkt in die Aufteilungsmasse einbezogen (6 Ob 551/88)."



Lukas Feiner, Geschäftsführer der Metis Invest GmbH, ein Unternehmen der Merkur Gruppe

Zinswende: Wenn der Geist aus der Flasche ist

Ein außergewöhnliches Jahr biegt in die Zielgerade und es fühlt sich an, als gingen Markt-beobachtern angesichts der vielen Ereignisse allmählich Superlative aus: Krieg, Inflati-on und eine historische Zinswende. Der Blick in die Vergangenheit offenbart, die Zinsen sinken im Schnitt öfter als sie steigen, aber sie können durchaus steigen. Statistisch betrachtet, stellen die Verwerfungen an den Anleihemärkten im heurigen Jahr ein Extremszenario dar. das. soweit man es mit früheren Korrekturen vergleichen kann, in diesem Ausmaß und dieser kurzen Zeit in weniger als 0,005 % aller Beobachtungen zu finden ist. Es ist also tatsächlich ein historisches Ereignis, das theoretisch nur einmal alle 200 Jahre vorkommen sollte. Die Faustregel wonach Anleihen den krisengebeutelten Aktionären stets als sicherer Hafen Zuflucht bieten, ist vorerst Geschichte. Im heurigen Jahr können Aktionäre, die sich durch Krieg, Energiekrise und drohende Rezession in einem "normalen" Bärenmarkt wiederfinden, den Anleiheinvestoren angesichts historischer Verluste von bis zu minus 30 % Trost spenden.

Der Geist ist aus der Flasche, die Zahnpasta aus der Tube, der Rotweinfleck auf dem Teppich Beim Versuch, ihren zögerli-chen, beinahe selbstgefälligen Kurs des vergangenen Jahres zu korrigieren, greifen Zentralbanker im Kampf gegen die tempo-räre Inflation mit zunehmend permanenten Tendenzen zu harten Worten und Taten. Der Narrativ "Whatever it takes" ist zurück, allerdings mit neuer Botschaft: "Im Vergleich zur Inflation ist die Rezession das gerin-gere Übel", sind sich EZB-Präsidentin Lagarde und Fed-Chef Colin Powell einig und stellen die Märkte auf den womöglich schärfsten Zinsstraffungszyk-lus der Geschichte ein. Für die Eurozone ist es der erste echte Straffungszyklus überhaupt und damit nach Finanz-, Euround Corona-Krise bereits die vierte Bewährungsprobe. Zwischen staatlichen Hilfspaketen für krisengebeutelte Unternehmen und Haushalte sowie politischen Spannungen zwischen italienischen Rechten und deutschen Sozialdemokraten muss die EZB den goldenen Mittelweg, das richtige Maß auf ihrem Weg der Zinsnormalisierung finden. Nach einem Jahrzehnt im Rausch von Niedrig- und Negativzinsen müssen die Märkte nun schnell nüchtern werden, um sich an diese "historische" neue Normalität anzupassen.